



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.13 RRB 1899/1211
Titel	Quartierplan.
Datum	10.06.1899
P.	395–396

[p. 395]

A. Unterm 26. April 1899 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan über das Gebiet zwischen der projektirten Ringstraße, der Hochstraße, der Vogelsangstraße und der projektirten Gladbachstraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte in No. 4 des Amtsblattes vom 13. Januar 1899 und es sind laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei keine Rekurse gegen den Quartierplan eingegangen.

Von den das Quartier begrenzenden Straßen haben die Gladbach- und die Ringstraße noch keine genehmigten Bau- und Niveaulinien. Indessen sind dieselben laut Angabe des Stadtrates unterm // [p. 396] 10. Dezember 1898 vom, Großen Stadtrat festgesetzt und ausgeschrieben worden. Laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei sind gegen die Bau- und Niveaulinien der Gladbachstraße und Ringstraße keine Rekurse eingegangen. Die Rekurse des Herrn a. Präsident Sieber in Fluntern, der Kirchenpflege Fluntern und des Herrn a. Staatsanwalt Fehr, in Zürich V, gegen die Baulinien der Hochstraße wurden durch Beschluß des Regierungsrates vom 27. April 1899 abgewiesen.

C. Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan sieht drei Querstraßen zwischen der projektirten Gladbachstraße und der Hochstraße vor, welche alle drei dasselbe Querprofil haben, nämlich eine Fahrbahn von 5,4 m, zwei Trottoire von je 2,3 m und einen nördlichen Vorgarten von 4 m Breite.

Von der Hochstraße aus steigt die Querstraße I mit 2,55, die Querstraße II mit 1,54 und die Querstraße III mit 1,34% bis zur Gladbachstraße.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der projektirten Ringstraße, der Hochstraße, der Vogelsangstraße und der projektirten Gladbachstraße mit den Bann und Niveaulinien der drei Querstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung von je 2 Planexemplaren und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014]